

Revision des Internationalen Erbrechts

Am 19.12.2023 hat das Parlament die Revision zu Art. 86-96 IPRG verabschiedet. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 18.04.2024 wird der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmen, welches frühestens für den 01.01.2025 erwartet wird.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Rückblick

Ich habe den Entwurf des Bundesrates vom 13.03.2020 zu Art. 86-96 IPRG in der Ausgabe 3/2020 des Private Magazins vorgestellt und über den Stand der parlamentarischen Beratungen in der Ausgabe 1/2023 berichtet. Nun gilt es, die beschlossenen Änderungen zu betrachten. Nachfolgend werden einige Aspekte behandelt, welche in den bisherigen Beiträgen noch nicht dargestellt wurden oder welche grössere Änderungen erfahren haben.

Ziel

Die Revision verfolgt das Ziel, (1) das schweizerische internationale Erbrecht, Art. 86-96 IPRG, mit der EU-Erbrechtsverordnung zu harmonisieren, insbesondere positive Kompetenzkonflikte zu vermeiden, (2) die seit der Schaffung des IPRG im Jahr 1987 gemachten Erfahrun-

gen in den Gesetzestext einzuarbeiten und (3) die Gestaltungsfreiheit des Erblassers moderat zu erweitern.

Güterrecht

a) In Art. 51 lit. a IPRG wurde der Passus eingefügt «unter Ausserachtlassung von Art. 88b». Mit dieser Ergänzung soll die Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit für einen Nachlass bzw. Teile davon nicht auf das Güterrecht «durchschlagen», weil dort nicht wie beim Erbrecht nur ein Ehegatte, sondern zwei Ehegatten betroffen sind. Eine ausländische Zuständigkeit für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist gültig vereinbart, wenn die Ehegatten eine (gemeinsame) Gerichtsstandswahl im Sinne von Art. 5 IPRG getroffen haben, und zwar bezüglich des gleichen Ortes, welcher vom einen Ehegatten auch für seinen Nachlass (einseitig) gewählt wurde.

b) In Art. 58 Abs. 2 IPRG wurde der Zusatz «mit Ausnahme von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe c» eingefügt, damit ein Ehegatte alleine nur die Zuständigkeit für seinen (eigenen) Nachlass, nicht aber für die (gemeinsame) güterrechtliche Auseinandersetzung verändern (wählen) kann.

Zuständigkeit: Wohnsitz

In der Expertenkommission wurde diskutiert, ob eine (generelle) Änderung des *Anknüpfungspunktes vom Wohnsitz* (IPRG) zum gewöhnlichen Aufenthalt (EuErbVO) gemacht werden sollte. Davon wurde abgesehen, weil die beiden Begriffe regelmässig zusammenfallen und auch im Personen- und Familienrecht des IPRG (insbesondere im Güterrecht) auf den Wohnsitz abgestellt wird. Es kommt hinzu, dass der subjektiv geprägte Begriff des Wohnsitzes (Absicht des dauernden Verbleibs) eine grössere Planungssicherheit bietet als der objektiv geprägte Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, wie das nachfolgende Beispiel zeigt: Ein Erblasser lebt 5 Monate in Zü-

rich und 7 Monate in Mallorca. Er schreibt in seiner letztwilligen Verfügung, er habe Wohnsitz in Zürich. Damit fixiert er die Zuständigkeit des Nachlasses aus der Sicht des IPRG in Zürich, weil er mit den Ausführungen im Testament auch seine Absicht des dauernden Verbleibs in Zürich manifestiert hat. Wenn der gleiche Erblasser schreiben würde, er habe gewöhnlichen Aufenthalt in Zürich, könnte ein Erbe nachweisen, dass dies unrichtig ist, weil er sich überwiegend in Mallorca aufgehalten hat, und damit würde die Nachlasszuständigkeit in Zürich nicht begründet.

Zuständigkeit: Lageort

In Art. 88 Abs. 1 IPRG wird der Begriff «Ort der gelegenen Sache» durch «Lageort» ersetzt, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden ist. Sodann wurde «die ausländischen Behörden» durch «die Behörden des Wohnsitzstaates» ersetzt und den Behörden und Gerichten die Möglichkeit gegeben, die Zuständigkeit abzulehnen, soweit sich Behörden und Gerichte im Heimatstaat oder am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort damit befassen. Diese Formulierung (Ablehnung statt abhängig machen) wurde von der Rechtskommission des Ständerats eingebracht. Im neuen Text von Art. 88 Abs. 1 IPRG wird zur Integration der EuErbVO der gewöhnliche Aufenthalt neu erwähnt (welcher sich in den meisten Fällen mit dem Wohnsitz deckt), aber eine Befassung in einem Drittanerkennungsstaat nicht erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass dies vergessen ging und diesbezüglich keine Änderung des Rechts angestrebt wurde.

Zuständigkeit:

Ausländischer Heimatstaat

a) Art. 88b Abs. 1 IPRG ermöglicht es Ausländern, den Nachlass in ihrem Heimatstaat abzuwickeln: «Die Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88 ist ausgeschlossen, soweit ein Erblasser durch

letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein.» Der Ständerat wollte diese Bestimmung streichen, drang damit aber nicht durch. Diese Bestimmung drückt aus, was schon nach geltendem Recht galt, sie ermöglicht eine Koordination mit der EuErbVO. Sie stellt klar, dass eine Teilprorogation zulässig ist. Der Verlust der Staatsangehörigkeit bis zum Ableben des Erblassers ändert nichts an der Gültigkeit der Zuständigkeitswahl.

b) *Beispiel:* Ein in der Schweiz wohnhafter Liechtensteiner wählt für seinen Nachlass im Testament die Zuständigkeit in Liechtenstein. Nach Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 + Ziff. 2 lit. a JN befasst sich das Verlassenschaftsgericht in Vaduz nur mit dem inländischen Vermögen, weshalb eine Teilprorogation erfolgen sollte, womit die Schweiz für das nicht in Liechtenstein gelegene Vermögen zuständig bleibt.

Zuständigkeit:

Sichernde Massnahmen

a) In Art. 89 IPRG wird der Begriff «Ort der gelegenen Sache» durch «Lageort» ersetzt. Statt «mit letztem Wohnsitz im Ausland Vermögen in der Schweiz» heisst es nun «Vermögen in der Schweiz und besteht keine Zuständigkeit nach den Artikeln 86-88». Das ist eine Anpassung des Wortlauts an die geänderten (um Art. 88a und 88b IPRG erweiterten) Zuständigkeitsregeln, ohne dass eine materielle Änderung erfolgen soll.

b) *Beispiel:* Ein in der Schweiz lebender Liechtensteiner wählt für seinen Nachlass die Heimatzuständigkeit. Da sich Liechtenstein nicht mit ausländischem Vermögen befasst, sind für die Siegelung (Art. 552 ZGB) des Ferienhauses in der Schweiz, in welchem sich wertvolle Gemälde befinden, die erbrechtlichen Behörden und Gerichte am schweizerischen Lageort des Ferienhauses zuständig und ebenso für die Anordnung einer Grundbuchsperrung, wenn z.B. die Gefahr besteht, dass die Erben versuchen könnten, das Ferienhaus zur Be-

gleichung von Schulden zu verkaufen, obwohl dieses einem Vermächtnisnehmer übertragen werden sollte.

Kompetenzkonflikte

a) Art. 10 EuErbVO sieht eine ungewöhnlich weite Zuständigkeit vor, wenn sich Nachlassvermögen in einem Mitgliedstaat der EU-Erbrechtsverordnung befindet, was zu positiven Kompetenzkonflikten führt. Diese «subsidiäre Zuständigkeit» betrifft auch Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Schweiz, sowohl Ausländer als auch Schweizer und Mehrstaater (Doppelbürger).

b) Die Problematik der Bestimmung liegt darin, dass sowohl unbewegliches als auch bewegliches Vermögen erfasst wird und insbesondere *kein Mindestwert* verlangt ist. Somit genügt ein Bankguthaben von 10 Euro bei einer italienischen Bank ebenso wie der am Oktoberfest in München liegende gebliebene Regenschirm.

Anwendbares Recht:

Nichtbefassen im Ausland

a) Art. 90 Abs. 3 IPRG erfasst Schweizer im Ausland ohne Erbschaftsplanung, deren Vermögen in der Schweiz von Erbschaftsbehörden behandelt wird, weil sich das Ausland nicht darum kümmert. Er lautet neu: «Soweit nach Artikel 87 Absatz 1 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass schweizerischem Recht.» Dies bedeutet keine Änderung des materiellen Rechts.

b) *Beispiel:* Ein Schweizer mit Bürgerort St. Gallen verstirbt ohne Testament in Brasilien und hinterlässt eine Liegenschaft in Zug und ein Bankkonto in Zürich. Da sich Brasilien nicht um ausländischen Nachlass kümmert, ist das Amtsnotariat in St. Gallen (Heimatort) zuständig und wendet schweizerisches Recht an, wird also eine Erbscheinigung nach Art. 559 ZGB ausstellen.

Anwendbares Recht: Doppelbürger

Art. 91 Abs. 1 IPRG bildete das Zentrum des ständerätlichen Widerstands gegen die Revisionsvorlage, welche diese fast zum Scheitern brachte. Eine Anpassung an die EuErbVO hätte verlangt, dass Doppelbürger gleich behandelt werden wie Personen, die nur eine einzige Staats-

angehörigkeit besitzen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EuErbVO). Der Ständerat wehrte sich gegen die Wahl des ausländischen Rechts durch Doppelbürger und rettete die Vorlage letztlich mit dem Vorschlag, dass eine Rechtswahl zwar möglich sei, bei Doppelbürgern aber immer das schweizerische Pflichtteilrecht beachtet werden müsse.

Anwendbares Recht: Opting out

a) Art. 91 Abs. 2 IPRG lautet neu: «Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der schweizerischen Zuständigkeit (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges angeordnet hat, auch als Unterstellung unter das schweizerische Recht.» Die Einführung eines Opting out (Nichtübernahme des schweizerischen Erbrechts bzw. Verbleib beim ausländischen Erbrecht) bedeutet eine Änderung. Bei einer teilweisen Zuständigkeitswahl gilt auch die Rechtswahl nur für diesen Vermögensteil.

b) *Beispiel:* Der nach England ausgewanderte schweizerisch-britische Doppelbürger, welcher für sein in der Schweiz gelegenes Vermögen (Grundstück mit dazu gehörendem Bankkonto) die schweizerische Zuständigkeit gewählt hat, ordnet ausdrücklich an, dass auf seinen ganzen Nachlass das englische Recht angewendet werden soll.

Staatsverträge

Die bilateralen Staatsverträge auf dem Gebiet des Internationalen Erbrechts mit den USA, Italien und Griechenland sowie weiteren Staaten wurden überprüft, aber vorläufig bleiben sie bestehen und sie gehen den Regeln der EuErbVO und des IPRG vor.

Den ausführlichen Aufsatz zu allen Änderungen kann man in der Ausgabe 2/2024 der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (ZBGR) nachlesen.

hrkuenzle@bluewin.ch